



Bekanntmachung der Gemeinde K E R K E N

Richtlinien der Gemeinde Kerken vom 20.07.2022 über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds auf Grundlage des Integrierten städtebaulichen Handlungskonzept „Ortskerne Aldekerk und Nieukerk“ vom 14.01.2019

PRÄAMBEL

Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seiner Sitzung am 11.05.2022 die o.g. Richtlinien beschlossen. Die Gemeinde Kerken richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit finanzieller Unterstützung der Städtebauförderung einen Verfügungsfonds zur Erhaltung und Entwicklung beider Ortskerne ein.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung der Ortskerne Aldekerk und Nieukerk sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst im Rahmen der Förderrichtlinie eingesetzt werden.

Projekte, die im Rahmen des Verfügungsfonds umgesetzt werden, müssen den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) sowie den relevanten Nebenbestimmungen entsprechen.

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und diesen Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährt.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kerken und der Städtebauförderung im Rahmen der Erhaltung und Entwicklung der Ortskerne Aldekerk und Nieukerk. Ein Rechtsanspruch der Antragsstellenden auf Förderung besteht dabei nicht.

Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die Gemeinde Kerken hält Haushaltsmittel zur Ko-Finanzierung des privaten Anteils vor. Bei beantragten und für förderfähig betrachteten Projekte werden im Rahmen des Verfügungsfonds die privaten Mittel (50%) von der Gemeinde Kerken mit 50% gefördert, somit ergibt sich eine mögliche Gesamtförderung von 75%. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt wurden und es die Haushaltslage der Gemeinde Kerken sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Mit dem Verfügungsfonds sollen primär Projekte realisiert werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die Ortskerne erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Akteure in beiden Ortsteilzentren sowie

untereinander zu verbessern. Die kumulative Förderung einer Maßnahme aus mehreren Förderprogrammen ist unzulässig.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder Veranstaltungen, eingesetzt werden.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gilt innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches. Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Ortskerne generieren.

FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

Förderfähig im Rahmen des Verfügungsfonds sind z.B.:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Stärkung von bürgerschaftlichem Engagement
- Maßnahmen zur Stärkung der Selbstorganisation
- Maßnahmen zur Belebung des Handelsstandortes
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen zur Markenbildung der Gemeinde Kerken
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

(auf <https://www.ortskerne-kerken.de> werden Beispielprojekte gezeigt)

NICHT FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers / der Antragstellerin
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers / der Antragstellerin
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Unbefristete Maßnahmen
- Bereits in der Umsetzung befindliche Maßnahmen

4. FÖRDERBEDINGUNGEN

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Stadumbauebietes.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist für investive bauliche Maßnahmen beträgt 10 Jahre.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Gremium als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss ist in der Regel auf eine Höchstsumme von 40.000 € begrenzt. Die Bagatellgrenze liegt bei 2.500 € Gesamtkosten.

6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Schriftliche Anträge nimmt das Ortskernmanagement entgegen. Es ist das Antragsformular der Gemeinde Kerken zu verwenden, welches unter www.ortskernbuero-kerken.de zu finden ist und in den Ortskernbüros ausliegt. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können von Ortskernbüro und Verwaltung bearbeitet und im Entscheidungsgremium zur Abstimmung gebracht werden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Stärkung der Ortskerne
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme
- Vorlage zweier vergleichbarer Kostenangeboten bei Kostenpunkten ab 2.500 € bis 5.000 € (Ausnahme: künstlerische Leistungen)

- Vorlage dreier vergleichbarer Kostenangebote bei Kosten über 5.000 € (Ausnahme künstlerische Leistungen)
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung
- Angaben zur antragstellenden Person (Name | Adresse | Kontaktdaten)

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren (Fotos, Text). Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, Öffentlichkeitsarbeit zu seinem Projekt zu leisten. Hierbei unterstützt ihn/sie das Ortskernbüro.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin erhält die originalen Belege von der Gemeinde zurück und muss sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufbewahren. Die Gemeinde fertigt Kopien der Belege an.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

7. ENTSCHEIDUNGSGREMIUM

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet ein Gremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Tagungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr statt. Über die Mittelfreigabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Die Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums.

Das Entscheidungsgremium stellt einen Querschnitt der Kerkener Gesellschaft und Interessensgruppen der Ortskerne dar. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die Mitglieder möglichst ausgewogen aus beiden Ortskernen stammen. Das Gremium sollte sich möglichst aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Gruppierungen zusammengesetzt werden: Vertreterinnen oder Vertreter aus der Vereinslandschaft (bspw. Musik, Sport), jeweils eine Vertreterin

oder ein Vertreter der beiden Heimatvereine Aldekerk und Nieukerk, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Einzelhandels, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gastronomie, eine Vertreterin oder ein Vertreter für Belange von Kindern und Jugendlichen. Die Mitglieder bestimmen jeweils eine Vertretung.

Das Gremium handelt auf Grundlage einer Geschäftsordnung, die in der konstituierenden Sitzung erlassen wird. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Das Entscheidungsgremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes der Ortskerne Aldekerk und Nieukerk und die Förderrichtlinie der Städtebauförderung. Sofern über den Antrag eines Mitgliedes des Gremiums entschieden wird, nimmt dieses nicht an der Abstimmung teil.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2022 bis zum 31.12.2025, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

ANLAGE (Räumlicher Geltungsbereich) der Richtlinien der Gemeinde Kerken über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds auf Grundlage des Integrierten städtebaulichen Handlungskonzept „Ortskerne Aldekerk und Nieukerk“

Maßnahmegebiete Aldekerk und Nieukerk



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien der Gemeinde Kerken über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds auf Grundlage des Integrierten städtebaulichen Handlungskonzept „Ortskerne Aldekerk und Nieukerk“ vom 20.07.2022 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerken, 20.07.2022

Der Bürgermeister



Dirk Möcking



AUSHANG: 26.07.2022
ABNAHME: 12.08.2022